



PLANZEICHENERKLÄRUNG

15. Sonstige Planzeichen

- Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)
- Ordnungsnummer des Tierhaltungsbetriebes
- Flächen für die Pferdehaltung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Von Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
 In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.
 Hiervon ausgenommen sind die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddock und Unterstände für Nutztiere.
 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieser Festsetzungen sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren einschließlich der dazugehörenden:

- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist)
- Abflutreinigungsanlagen

Abweichungen von bis zu 5 m von den Abgrenzungen der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zulässig, falls für die Errichtung von emissionsmindernden Abflutreinigungsanlagen für Bestandsgebäude mehr Fläche benötigt wird.

2. Höhenbegrenzung
 Auf den Flächen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen beträgt die zulässige Höhe für bauliche Anlagen maximal 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberfläche am jeweiligen Standort der baulichen Anlage.

Hinweise

1. Im Geltungsbereich sind Leitungsgrassen verschiedener Unternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, verfallene Bohnen) vorhanden. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Dem Bauherrn und der bauausführenden Firma obliegt eine Erkundungs- und Sicherungsspflicht. Die Schutzanforderungen an die Leitungen sind bei möglichen Baumaßnahmen zu beachten.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das Vorleben dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 245 S. BauGB nach dem vor dem 13. Mai 2017 gültigen Rechtsvorschriften des **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1722), abgeschlossen worden.
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 292)
Baumzuvorverordnung (BaumZuvV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzuvorverordnung 1990 (PlanZuvV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Dinklage diesen Bebauungsplan Nr. 96.4 "Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinander liegenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplans wird hermit ausgetriggert.

Dinklage, den L.S. gez. Blitner
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2014 **LGLN**
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Regionaldirektion Oldenburg-Clippenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der besuchten Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Regionaldirektion Oldenburg-Clippenburg
 Clippenburg, den
 Katasteramt Clippenburg

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
 Oldenburg, den 18.12.2017 gez. M. Meier
 (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96.4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Dinklage, den L.S. gez. Blitner
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 96.4 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 08.05.2017 bis 08.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Dinklage, den L.S. gez. Blitner
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Dinklage hat den Bebauungsplan Nr. 96.4 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dinklage, den L.S. gez. Blitner
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 96.4 ist damit am in Kraft getreten.

Dinklage, den
 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 96.4 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 96.4 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Dinklage, den
 Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk
 Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Dinklage, den
 STADT DINKLAGE
 Der Bürgermeister

STADT DINKLAGE

Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 96.4

"Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen"

- Blatt 7 -

Übersichtspl. M. 1 : 60.000

Dezember 2017 M. 1 : 2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
 Escherweg 1
 26121 Oldenburg
 Telefon 0507 1144-0
 Telefax 0507 1144-73
 E-Mail info@nwp.de
 26023 Oldenburg Internet www.nwp.de

Entwurf 11
 26121 Oldenburg
 Telefon 0507 1144-0
 Telefax 0507 1144-73
 E-Mail info@nwp.de
 26023 Oldenburg Internet www.nwp.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	CL_2014_01/00007295_20140721-12-17-01_R14_AE.DWG	21.07.2014
Planunterlage ÖBV		

0 25 50 100 200m